

B. BAULICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



MISCHGEBIET
(WA) NACH § 6 BAUNVO



SONSTIGES SONDERGEBIET NACH
§ 11 BAUNVO, GROBFÄCHIGER EINZELHANDEL
LEBENSMITTELMARKT MIT MAX.
VERKAUFSFLÄCHE VON 1.200M²

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD
ÜBER DIE BAUGRENZEN UND WANDHÖHEN
BESTIMMT

3. BAUWEISE

ABWEICHENDE BAUWEISE
ZUSAMMENHÄNGENDE BAUWEISE BIS 60M MÖGLICH

4. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGE

BAUFENSTER 1:

WANDHÖHE: ZULÄSSIGE WANDHÖHE SATTELDACH:
MIND. 7,00 M BIS MAX. 8,00 M AN
DER TRAUFEITE, GEMESSEN VON
OBERKANTE FERTIGER FUSSBODEN
BIS ZUM SCHNITTPUNKT
AUSSENWAND/DACHHAUT

ZULÄSSIGE WANDHÖHE FLACHDACH:
MAX. 7,00 M GEMESSEN VON OBERKANTE
FERTIGER FUSSBODEN BIS ZUM
SCHNITTPUNKT AUSSENWAND/DACHHAUT
HÖHE MINDESTENS 50CM UNTER DER TRAUFE-
HÖHE DES HAUPTDACHES

NIVEAU

ERDGESCHOSS: 669,65M u. NN ±0,25M

DACHFORM: SATTELDACH, 20° BIS 23°
FLACHDACH FÜR GLIEDERENDE BAUTEILE

DACH-
AUFBAUTEN: DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG

DACH-
DECKUNG: PFANNENDECKUNG

VORDACH: AN DER GEBÄUDE-WEST, -NORD UND
-OSTSEITE IST AM ERDGESCHOSS
EIN VORDACH MIT MAX. 2,0M TIEFE
AUSSERHALB DER BAULINIE BZW.
BAUGRENZE ZULÄSSIG

BAUFENSTER 2:

WANDHÖHE BAUFENSTER 2A:

ZULÄSSIGE WANDHÖHE PULTDACH:
MAX. 6,50 M AN DER TRAUFESEITE,
GEMESSEN VON OBERKANTE FERTIGER
FUSSBODEN BIS ZUM SCHNITTPUNKT
AUSSENWAND/DACHHAUT

WANDHÖHE BAUFENSTER 2B:

ZULÄSSIGE WANDHÖHE FLACHDACH:
MAX. 6,00 M GEMESSEN VON
OBERKANTE FERTIGER FUSSBODEN BIS
ZUM SCHNITTPUNKT AUSSENWAND/DACHHAUT.
HÖHE MINDESTENS 50CM UNTER DER TRAUFE-
HÖHE DES HAUPTDACHES

NIVEAU
ERDGESCHOSS: 668,85M ü. NN ±0,25M

DACHFORM: PULTDACH, 5°-5,5°
FLACHDACH FÜR NEBENZONEN

DACH-
AUFBAUTEN: DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG

DACH-
DECKUNG: BLECHDECKUNG

5. EINFRIEDUNGEN: NICHT ZULÄSSIG

6. GELÄNDE: DAS GELÄNDE IM BEREICH DER STELLPLÄTZE
DARF BIS AUF DAS NIVEAU DER VERKAUFSRÄUME
AUFGEFÜLLT WERDEN. ES SOLL MINDESTENS MIT
2,5% GEFÄLLE IN RICHTUNG GEHWEG UND
BACHLAUF AUSGEFÜHRT WERDEN. DIE BÖSCHUNGEN
SIND MÖGLICHST FLACH AUSZUBILDEN,
SCHARFE BÖSCHUNGSKANTEN SIND ZU VERMEIDEN.
ABWEICHUNG ZU DEN FESTSETZUNGSSCHNITTEN
VON ±0,25M ZULÄSSIG

7. STELLPLÄTZE: AUF DEM GELÄNDE SIND INSGESAMT MINDESTENS
125 STELLPLÄTZE ZU ERRICHTEN.
DIE REGELUNGEN DER GASTELLV VOM
30. NOVEMBER 1993 ODER SONSTIGEN SATZUNGEN
ZUR REGELUNG DER STELLPLÄTZE FINDEN
KEINE ANWENDUNG.

8. IMMISSIONS-
SCHUTZ:

- LKW-ANLIEFERUNG WIRD BESCHRÄNKT AUF DIE
ZEIT VON 6:00 BIS 22:00UHR
- VERLADERAMPE AM LEBENSMITTELMARKT ALS
INNENRAMPE MIT TORRANDABDICHTUNG
ZWINGEND ERFORDERLICH
- KÜHL- UND LÜFTUNGSANLAGE
SCHALLLEISTUNGSPEGEL MAXIMAL ZULÄSSIG:
TAG $L_w \leq 83\text{DB(A)}$, NACHT $L_w \leq 68\text{DB(A)}$